

19.03.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

zum Antrag der Fraktion der CDU „Abschaffung der Roaming-Gebühren für Mobilfunkgespräche innerhalb der EU“ (Drs. 16/4159)

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „EU“ die Worte eingefügt:

„im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Gefährdung der Netzneutralität und Frequenzvergabe“

2. Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Entwurfs für eine sogenannte Telekommunikationsbinnenmarktverordnung (KOM (2013) 627 final) hat die Europäische Kommission am 12.09.2013 auch ihren Entwurf zur Abschaffung der Roaming-Gebühren für die Nutzung der Mobiltelefonie einschließlich des Versandes von Kurzmitteilungen (SMS) und in engen Grenzen auch für die Nutzung mobiler Daten innerhalb der EU dem EU-Parlament vorgestellt. Die Beratungen innerhalb des europäischen Parlaments sowie des EU-Ministerrats über diesen Entwurf der EU-Kommission sind im vollen Gange.

Der Entwurf der EU-Kommission sieht u. a. vor, dass die Anbieter ab Mitte 2014 schrittweise dazu verpflichtet werden, entweder beim Roaming dieselben Preise zu erheben wie bei Nutzung des Angebotes im Heimatland oder ihren Kundinnen und Kunden anzubieten, für die Dauer des Auslandsaufenthalts zu einem anderen örtlichen Anbieter zu wechseln. Bis zum Jahr 2016 sollen die Roaming-Gebühren dann komplett abgeschafft sein. Nach aktuellen Informationen gibt es aber aus einigen EU-Ländern noch erhebliche Widerstände, insbesondere aus Frankreich und Italien.

Alle Unionsbürgerinnen und -bürger, die in ein anderes EU-Land reisen oder Familie, Freundinnen und Freunde oder Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner in einem anderen EU-Land anrufen, kennen das Problem der meist viel zu hohen Roaming-Gebühren. Zwar sind die Roaming-Gebühren dank der EU bereits gesunken (musste für ein Mobilfunkge-

Datum des Originals: 17.03.2014/Ausgegeben: 19.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sprach in ein anderes EU-Land früher 50 Cent/min für abgehende Anrufe gezahlt werden, dürfen diese seit dem 1. Juli 2013 nur noch 24 Cent/min kosten und auch für eingehende Anrufe aus einem anderen Mitgliedsstaat zahlen die Empfängerinnen und Empfänger nur noch bis zu sieben Cent/min), doch bleibt die zusätzliche Belastung weiterhin.

Nur mittelbar sind im Verordnungsentwurf der Kommission Fragen des Datenroamings adressiert. Beim Datenroaming geht es um die Nutzung von Dateninhalten aller Art, namentlich des Internets. Art. 37 Abs. 7 des Verordnungsentwurfs belässt den Telekomprovidern Spielraum zur Etablierung einer Volumengrenze, ab der der Datenroaming-Inlandspreis im EU-Ausland nicht mehr gilt; bei Erreichen dieser Grenze greifen lediglich Informationspflichten gegenüber dem Endkunden Platz, die Preisgestaltung für die Datennutzung bleibt aber dem Mobilfunkanbieter vorbehalten. Der dann anfallende volumenbasierte Preis kann erheblich sein; so verlangt z. B. die Deutsche Telekom (Stand Oktober 2013) 0,53 € pro Megabyte für eine mobile Datennutzung außerhalb der hauseigenen Datenroamingtarife. Wenn berücksichtigt wird, dass bereits das Aufrufen einer durchschnittlichen Internetseite wie z. B. „Spiegel Online“ knapp 1 MB verschlingt – und dann haben die Nutzerinnen und Nutzer dort noch keinen einzigen Artikel gelesen –, wird die Dimension dieser Kosten deutlich.

Weitere Schwierigkeiten beim Roaming zeigen sich entlang von Landesgrenzen - und besonders auch für Unternehmen, die in der Nähe dieser Grenzen tätig sind. Dort müssen häufig die Mobilfunkkundinnen und -kunden auch für Inlandsgespräche unfreiwillig den höheren Auslandstarif zahlen, weil die Mobilfunkgeräte automatisch das Netz mit dem für sie besten Empfang auswählen und nutzen. In Grenzregionen kann dies das Netz eines fremden bzw. ausländischen Anbieters sein.

Dass dies nicht rechtmäßig ist, hat bereits das Landesgericht Kleve in einem Urteil vom 15.06.2012 (Az 2 O 9/11) entschieden. Laut dem Urteil sei es die Pflicht der Telefonfirma gewesen, ihrem Kunden, der in einer Grenzregion lebte und „offensichtlich seine Telefonkosten durch die Vereinbarung einer Flatrate niedrig halten wollte, darauf hinzuweisen, dass er durch die Inanspruchnahme des ausländischen Netzes exorbitant hohe Kosten verursacht.“ Diese Pflicht habe das Unternehmen verletzt. Der Kunde musste die so entstandenen Roaming-Gebühren nicht bezahlen.

Auch das Amtsgericht Wiesbaden (Urt. v. 03.07.2012 - Az.: 91 C 1526/12), sowie das Landesgericht Saarbrücken (Urt. v. 09.03.2012 - Az.: 10 S 12/12) entschieden in ihren Urteilen, dass ein Mobilfunkanbieter seine Kunden auf im EU-Ausland anfallende erhöhte Roaming-Gebühren hinweisen muss, andernfalls bestehe kein Anspruch auf die Bezahlung.

Die im Verordnungsentwurf enthaltene Abschaffung der Roaming-Gebühren ist ein wichtiger verbraucherpolitischer Schritt. An der Verordnung gibt es jedoch vielfältige und gewichtige Kritik, insbesondere bezüglich des Verbraucherrechts auf Netzneutralität, zudem mit Blick auf mehrere mit den Leitlinien der deutschen Medien-, Netz- und Wettbewerbspolitik nicht vereinbare Initiativen.

Zur Netzneutralität stellt der Bundesrat fest, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag nicht geeignet ist, um eine gleichberechtigte und uneingeschränkte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am offenen Internet als einem zentralen Medium der Informationsgesellschaft zu gewährleisten. Der Bundesrat stellt insbesondere fest, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen offensichtlich eine Abkehr vom offenen Internet einhergeht, und äußert insbesondere seine Bedenken gegen die grundlegende Unterscheidung zwischen Internetzugangsdiensten und Spezialdiensten.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Sicherung des Best-Effort-Prinzips bekannt. In diesem Sinne definiert er Netzneutralität als „die Gleichbehandlung aller Daten im Internet unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Anbieter, Herkunft oder Ziel“. Netzneutralität im Sinne der Begriffsverwendung der Kommission erfasse nur Teilaspekte. Einschränk-

kungen der Netzneutralität dürfen nach Ansicht des Bundesrats nur aufgrund eines abschließenden Katalogs von eng definierten Ausnahmen mit überprüfbaren Kriterien sowie entsprechender Transparenzregeln sein. Der Verordnungsvorschlag trage auch dieser Notwendigkeit nicht ausreichend Rechnung. Zudem lehnt der Bundesrat die im Verordnungsentwurf enthaltene Möglichkeit, bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste, per Vertrag zu Spezialdiensten des jeweiligen Telekommunikationsanbieters zu erklären, ab.

Zur Frequenzvergabe wird festgestellt, dass Frequenzen in dem Verordnungsvorschlag allein als Wirtschaftsgut betrachtet werden. Es sei aber daran erinnert, dass Frequenzen notwendige Voraussetzung für den Zugang und die Verbreitung von Kulturgütern sind. Dies gilt insbesondere für den Rundfunk und seine terrestrische Übertragung.

So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. November 2013 (BR Drs. 689/13 (Beschluss)) den Vorschlag zu einer Verordnung für den Bereich Roaming begrüßt, allerdings erhebliche Bedenken zum dargelegten Verordnungsvorschlag (KOM (2013) 627 final) in seiner Gänze erhoben.

3. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte nach „abzuschaffen“ gestrichen.

b) Als Nr. 3 werden neu eingefügt die Worte:

„Es bestehen vielfältige und gravierende Bedenken gegen das Gesamtpaket „Connected Continent“, insbesondere bei der Regelung zu den Themen Netzneutralität und Frequenzvergaben und weiteren wichtigen Verbraucherrechten, die u. a. der Bundesrat in seiner Stellungnahme geltend gemacht hat und die von der EU-Kommission berücksichtigt werden müssen.“

4. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Initiative“ durch das Wort „Absicht“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber den europäischen Institutionen für eine rasche Abschaffung der Roaming-Gebühren einzusetzen und dabei auch auf eine Gleichbehandlung des Telefonie- und Datenroamings zu achten. Der Landtag weist aber in Anlehnung an den Beschluss des Bundesrates darauf hin, dass bei der Umsetzung darauf zu achten ist, dass die Mobilfunkanbieter durch den geplanten Wegfall des derzeit lukrativen Geschäfts mit den Roaming-Gebühren ihre Gewinne nicht durch die Anhebung inländischer Mobilfunkgebühren oder höhere Verkaufspreise von Mobilfunkgeräten kompensieren und damit die Verbraucherinnen und Verbraucher im Ergebnis nicht entlastet, sondern zusätzlich belastet werden.“

b) Als Nr. 4 werden neu eingefügt die Worte:

„Der Landtag verweist nachdrücklich auf die vielfältigen und gravierenden Bedenken gegen das Gesamtpaket „Connected Continent“, insbesondere bei der Regelung zu den Themen Netzneutralität und Frequenzvergaben und weiteren wichtigen Verbraucherrechten, die u.a. der Bundesrat in seiner Stellungnahme geltend gemacht hat und die von der Kommission berücksichtigt werden müssen. Der Landtag steht hinter dem Beschluss des Bundesrates, dass die Kommission den Entwurf für eine Telekommunikationsbinnenmarktverordnung zu-

rücknimmt und schnellstmöglich einen eigenen, schnell zu realisierenden Verordnungsvorschlag für die Abschaffung der Roaminggebühren vorlegt.“

Norbert Römer
 Marc Herter
 Markus Töns

Armin Laschet
 Lutz Lienenkämper
 Ilka von Boeselager
 Dr. Marcus Optendrenk
 Dr. Stefan Berger

Reiner Priggen
 Sigrid Beer
 Stefan Engstfeld
 Matthi Bolte

Christian Lindner
 Christof Rasche
 Dr. Ingo Wolf
 Holger Ellerbrock

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion